

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 7

DIENSTAG, DEN 24. JANUAR

2023

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	93	Verfügung einer Widmung im Bezirk Bergedorf – Anne-Becker-Ring –	108
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	93	Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans.	108
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse	94	Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans „Mischnutzung am Brookdeich in Bergedorf“	108
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der Umstellungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau durch Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen	99	Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	109
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der angewandten Forschung im Agrarbereich	102	Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms „Mischnutzung am Brookdeich in Bergedorf“	110
Förderrichtlinie Erschwernisausgleich Pflanzenschutz.	105	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Bergedorf 111 „Brookdeich/Neuer Weg“	111

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 1. Februar 2023, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 24. Januar 2023

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 93

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Ludger Inholte Projektentwicklung GmbH (Vorhabensträgerin) hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für eine Solltiefenänderung im Baakenhafen eine Plangenehmigung gemäß § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Da das beantragte Vorhaben einen sonstigen Gewässer-

ausbau zum Gegenstand hat, war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVP zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand des Vorhabens ist die Vergrößerung der Solltiefe im Baakenhafen zur Vorbereitung des Gewässergrundes, auf dem ein 20stöckiges Wohnhaus („Watertower“) errichtet werden soll. Vor dem Petersenkai westlich der Baakeninsel wird auf einer kreisrunden Fläche mit 37 m Durchmesser die Solltiefe von NHN – 9,80 m (mit einer Böschung von 1:3 fallend auf NHN – 10,50 m) auf NHN – 11,90 m vergrößert, um das Wasserhaus auf tragfähigen

nenfalls bestehenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen.

Unrichtige oder unvollständige Angaben des Zuwendungsempfängenden können zur Rücknahme der Bewilligung führen. Änderungen der für die Bewilligung maßgeblichen Umstände sind der jeweiligen Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 7.2 Die Zuwendung wird für einen festgelegten Zeitraum durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt und darf ausschließlich zu dem in diesem bestimmten Zweck verwendet werden.

Dies ist halbjährlich in Form eines Zwischenberichts nachzuweisen, welcher der jeweiligen Bewilligungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf von je sechs Monaten unaufgefordert vorzulegen ist. Der Zwischenbericht enthält eine Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben in dem betreffenden Zeitraum, mitsamt geeigneten Belegen zum Nachweis der konkreten Verwendung der Zuwendung, einen vorläufigen Sachstand und weitere zum Nachweis erforderliche Unterlagen nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids.

- 7.3 Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängenden nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen und einer Bedarfsschätzung auf ein von ihm angegebenes Konto. Zuwendungen ab 12500,- Euro sollen erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausbezahlt werden.

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckgemäße, der Bewilligung entsprechende Verwendung mittels eines umfassenden Verwendungsnachweises zu Abschluss des Vorhabens nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie gegebenenfalls im Zuwendungsbescheid genannten weiteren Unterlagen und ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der jeweiligen Bewilligungsbehörde nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Fristen bestimmt sind.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt zum 18. November 2018 in Kraft. Die Laufzeit ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Hamburg, den 1. Januar 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 102

Förderrichtlinie Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

1. Förderziele, Zwecksetzung

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen als Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile auf Grund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹⁾ (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie²⁾ zum Schutz der Biodiversität sowie dem Erhalt und der Entwicklung von Lebensräumen und Arten.

Die Grundlage für die Förderung bilden die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.4.: Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (im Folgenden: „Agrarraum“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert den in § 4 Absatz 1 der PflSchAnwV³⁾ festgelegten Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des BNatSchG⁴⁾, die in Natura 2000-Gebieten liegen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst betreiben oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen. Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission⁵⁾ erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des

¹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

²⁾ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

³⁾ Verordnung über Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4111) geändert worden ist.

⁴⁾ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

⁵⁾ Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21. Dezember 2022)

Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden können Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 33 Nummer 63 des Agrarrahmens handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Zuwendungsempfangende und sofern der/die Zuwendungsempfangende eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, der eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur solchen Empfangenden bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die organisatorisch in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen dürfen nur zur Verwendung innerhalb des bewilligten Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraums angefordert werden. Innerhalb des Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraums nicht abgeforderte Fördermittel verfallen.

Zuwendungen werden nur solchen Empfangenden bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115⁶⁾ und Mindesttätigkeiten im Sinne des § 2 der DirektZahlDurchfV⁷⁾ bzw. § 3 GAPDZV⁸⁾, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im gesamten Betrieb einzuhalten. Bei Verstößen findet eine Kürzung analog zu den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013 bzw. Verordnung (EU) 2021/2116⁹⁾ und Verordnung (EU) Nr. 1305/2013¹⁰⁾ Anwendung (Cross-Compliance-Vorschriften).

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- die Bewirtschaftung des Betriebs durch den/die Zuwendungsempfangende/n selbst erfolgt,

- sich die zu fördernde produktive Acker- oder Dauerkulturfläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befindet,
- die zu fördernde Fläche in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationalem Naturmonument, Naturdenkmal oder gesetzlich geschütztem Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG liegt,
- die zu fördernde Fläche in einem Natura 2000-Gebiet liegt und
- auf der beantragten Fläche gemäß § 4 Absatz 1 der PflSchAnwV auf die Anwendung der dort genannten Herbizide und Insektizide verzichtet wird.

Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Förderung gezahlt.

Flächen, für die im Kalenderjahr eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 PflSchAnwV zugelassen wird, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ebenso ausgeschlossen von einer Förderung sind Flächen, die bereits eine Förderung im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme (inklusive Vertragsnaturschutz) erhalten.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden jeweils Bestandteil der Bewilligungsbescheide. Nummer 3 ANBest-P kommt auf Grund der besonderen Natur der Förderung nicht zur Anwendung.

⁶⁾ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6. Dezember 2021)

⁷⁾ Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. November 2022 (BGBl. I S. 1974) geändert worden ist

⁸⁾ GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2022 (BAnz AT 01.12.2022 V1) geändert worden ist

⁹⁾ Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6. Dezember 2021, S. 187-261)

¹⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487)

- 4.2 Finanzierungsort
Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt.
- 4.3 Form der Förderung
Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bewilligt.
- 4.4 Bemessungsgrundlage
Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach den durch die Vorgaben von § 4 der PflSchAnwV¹¹⁾ zu erwartenden Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten im Vergleich zu einer Bewirtschaftung ohne diese Auflagen und gleichen dem Zuwendungsempfangenden die Gesamtheit oder einen Teil der Einkommensverluste aus.
Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Kalenderjahr
– 382,- Euro je Hektar produktiv genutzter Ackerfläche,
– 1527,- Euro je Hektar produktiv genutzter Dauerkulturen.
Zuwendungen können nur zu einem Nachteilsausgleich ab 300,- Euro beantragt werden.
5. **Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle**
- 5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid
Zuwendungen im Zusammenhang mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie dürfen nur bei Nachteilen gewährt werden, die sich bei der Umsetzung der Anforderungen des § 4 Absatz 1 der PflSchAnwV ergeben, die über die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 und Mindesttätigkeiten im Sinne des § 2 der DirektZahlDurchfV bzw. § 3 GAPDZV.
- 5.2 Erfolgskontrolle
Das Förderprogramm trägt durch seine Durchführung grundsätzlich zum Erreichen der im GAK-Rahmenplan festgelegten Förderziele bei und damit wird Bundesrecht wirksam umgesetzt. Alle GAK-Förderprogramme werden im Rahmen der GAK-Berichterstattung kontinuierlich evaluiert und überwacht.
6. **Verfahren**
- 6.1 Antragsverfahren
Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
Anträge auf Zuwendung sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichem Vordrucks einzureichen. Den Vordruck erhalten Sie zudem auf der folgenden Internetseite:
<https://www.hamburg.de/agrarwirtschaft/1796194/vordrucke/>
Der Abgabetermin ist im Vordruck verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.
Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.
- 6.2 Bewilligungsverfahren
Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid.
- 6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die Zuwendung wird nach Durchführung der Verwaltungs- und gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen (siehe Punkt 6.7) durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt. Die Auszahlung ist mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichem Vordrucks (Zahlungsantrag) zu beantragen. Der Zahlungsantrag inklusive Zwischennachweis nach Nummer 6.7 ANBest-P ist jährlich während des gesamten Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraums zu einem von der Bewilligungsbehörde bestimmten Termin vorzulegen. Der Abgabetermin ist im Vordruck verzeichnet.
- 6.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungs- und Zwischennachweis nach Nummer 6 ANBest-P wird über einen zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Zusammenfassung aller im Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum vorgelegten Zahlungsanträge sowie eines Sachberichts erbracht. Hierzu gehören insbesondere auch Angaben zur Größe, Lage und Nutzung der beantragten Flächen und als Sachbericht eine Bestätigung des Zuwendungsempfangenden über den Verzicht von Herbiziden und bestimmten Insektiziden gemäß § 4 Absatz 1 der PflSchAnwV.
- 6.5 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) angewendet, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.
- 6.6 Transparenz
Für Beihilfen, die 10 000,- Euro überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:
a) Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,
b) Art der Beihilfe und Beihilfebeträg je Beihilfeempfänger,
c) Tag der Gewährung,
d) Art des Unternehmens,
e) Region, in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
f) Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.
- 6.7 Kontrollen und Ahndung von Verstößen
Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der

¹¹⁾ Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4111) geändert worden ist.

InVeKoS-Verordnung¹²⁾ sowie des InVeKoS-Daten-Gesetzes¹³⁾ sinnngemäße Anwendung.

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

6.8 Rückforderungen

Die Zuwendung ist gemäß Nummer 8 der ANBest-P zu erstatten, unter anderem

- 6.8.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
 - 6.8.2 wenn über das Vermögen des/der Zuwendungsempfangenden das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
 - 6.8.3 wenn der/die Zuwendungsempfangende vor dem Ende des Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,
 - 6.8.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist.
- #### 6.9 Prüfungsrechte

Zuwendungsempfangende haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der anderweitigen Verpflichtungen jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

7. Inkrafttreten und Befristung

Die Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2027 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 16. Januar 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 105

Verfügung einer Widmung im Bezirk Bergedorf – Anne-Becker-Ring –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Bergedorf (Stadtteil Lohbrügge) belegene Wegefläche Anne-Becker-Ring (Flurstücke 4910/2839 m² und 4901/2852 m² der Gemarkung Lohbrügge) mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die zu widmenden Flächen sind gelb markiert im Plan dargestellt.

Hamburg, den 11. Januar 2023

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 108

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1738), für den Geltungsbereich südlich der Straße Brookdeich, nördlich der Bahntrasse der Strecke Bergedorf–Geesthacht, westlich und östlich der Straße Neuer Weg im Stadtteil Bergedorf (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 602 und 603) den Flächennutzungsplan zu ändern.

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farbig angelegt ist, kann beim Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Bergedorf während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein urbanes Quartier mit einer Mischnutzung aus vornehmlich Wohnungsbau und nicht wesentlich störendem Gewerbe südlich der Straße Brookdeich geschaffen werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 5,3 ha.

Hamburg, den 1. Dezember 2022

Der Senat

Amtl. Anz. S. 108

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans „Mischnutzung am Brookdeich in Bergedorf“

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Mischnutzung am Brookdeich in Bergedorf“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1738), öffentlich auszulegen:

Änderung des Flächennutzungsplans (F13/12, „Mischnutzung am Brookdeich in Bergedorf“)

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung liegt südlich der Straße Brookdeich, nördlich der Bahntrasse der Strecke Bergedorf–Geesthacht, westlich und östlich der Straße Neuer Weg im Stadtteil Bergedorf (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 602 und 603).

¹²⁾ Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166)

¹³⁾ Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahlen vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist.